

HAUSORDNUNG

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus, Sportinternat „Haus der Athleten II“

Dresdener Straße 22-28, 03050 Cottbus

Liebe Eltern, liebe Sportschüler, liebe Gäste,

für ein harmonisches, leistungssportgerechtes Zusammenleben in einem Sportinternat, sind für jeden verbindliche Regeln unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt. Um spätere Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, lesen Sie gemeinsam diese Hausordnung sorgfältig und vollständig durch. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Nutzungsvertrag bestätigen Sie, die Regelungen im Haus der Athleten, in Zukunft zu befolgen. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich daher auf alle Geschlechter.

Für die Nutzung eines Internatsplatzes in unserer Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Entgeltordnung der Stadt Cottbus zur Nutzung des Internates Haus der Athleten
- Nutzungsvertrag über die Nutzung eines Internatsplatzes im Haus der Athleten
- eine leistungssportliche Empfehlung in einer der Schwerpunktsportarten des Olympiastützpunktes Brandenburg, Bereich Cottbus
- diese Hausordnung
- unsere Brandschutzordnung (eine Belehrung hierzu erfolgt beim Einzug)
- der von den Bewohnern erstellte Ehren und Verhaltenskodex

Im gemeinsamen Interesse sind zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

§ 1 Ruhezeiten und Ausgangszeiten

1. Ab 22 Uhr beginnt die Hausruhe. Ruhestörendes Verhalten wird entsprechend geahndet.
2. Sportschüler unter 18 Jahren müssen bis 22 Uhr im Haus sein. Sofern die schulischen und sportlichen Verpflichtungen erfüllt sind, kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Ausgang nach 22 Uhr bis spätestens 1 Uhr gewährt werden. Die entsprechende Ausgangskarte ist beim zuständigen Erzieher und nach einem Beratungsgespräch erhältlich. Alle Bewohnerinnen und Bewohner melden sich zum Ausgang bei dem verantwortlichen Erzieher vor 22 Uhr ab! Genehmigungen die nicht dem Jugendschutz entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung, ob der Ausgang an dem Abend gewährt wird, liegt beim diensthabenden Erzieher.

3. Sollte ein Schüler unter 18 Jahren nach 22 Uhr nicht im Internat sein und uns keine Informationen über sein Verbleiben vorliegen, werden die Erziehungsberechtigten oder ggf. die Polizei verständigt. Mögliche Kosten werden von den Eltern getragen!
4. Für Übernachtungen außerhalb des Internates benötigen die minderjährigen Bewohner eine schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung des verantwortlichen Erziehers. Die Genehmigung enthält Zeitraum, Adresse und Telefonnummer. Pauschalgenehmigungen werden nicht akzeptiert!

§ 2 Unterbringung

1. Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers inkl. Bad protokolliert. Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme auf Grundlage des Protokolls vom Einzug. Mindestens 48 Stunden vorher ist ein Termin bei den zuständigen Erziehern zur Abnahme anzumelden. Das Zimmer inkl. Bad und Flur ist gereinigt und geräumt zu übergeben.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Belegung der Zimmer und Wohneinheiten jederzeit aus organisatorischen Gründen verändert werden kann.
3. Das Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Türen ist nicht gestattet.
4. Vor dem Verlassen der Zimmer, insbesondere bei Heimfahrten, sind die Fenster zu schließen, die Heizung abzdrehen, die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte (auch Standby) auszuschalten. Bei mehreren Geräten ist eine Steckdosenleiste mit Trennschalter zu benutzen.
5. Lebensmittel sind sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen. Zum Schutz vor Keimen und Schädlingen, ist das Personal berechtigt, Lebensmittel zu entsorgen.
6. Das Halten von Haustieren ist untersagt.
7. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden. Es muss dazu der jeweilige Trockenraum genutzt werden.
8. Sportgeräte müssen in den Sportstätten aufbewahrt werden. Das Benutzen von Hanteln und anderen Sportgeräten (auch Bälle) im Internat ist untersagt. Das Tragen von sportartspezifischen Schuhen im Haus ist nicht gestattet.
9. Schäden jeder Art sind sofort zu melden. Reparaturen sind nicht selbständig durchzuführen.
10. Die Zimmer werden regelmäßig durch die Erzieher kontrolliert. Dabei wird auf Sauberkeit und Einhaltung der Hausordnung und Hygienevorschriften geachtet. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet werden. Zum Schutz vor Keimen und Schädlingen, ist das Personal berechtigt, unsachgemäß gelagerte Lebensmittel aus den Zimmern zu entsorgen.

11. Vor Ferienbeginn sind die Zimmer durch die Bewohner zu reinigen.
12. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet Medikamente herauszugeben oder zu verabreichen. Für mitgebrachte Medikamente muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Mitgebrachte Medikamente müssen sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Für entsprechende Notfallmedikamente muss eine separate, schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 3 Besucherregelung

1. Nach Anmeldung im Erzieherzimmer können Bewohner bis spätestens 22:00 Uhr Besuch empfangen.
2. Für Gäste und Besucher gilt ebenfalls die Hausordnung!
3. Das Übernachten von Freunden oder Familienangehörigen in Schülerzimmern ist erst ab Klassenstufe 12 und nur nach vorheriger Anmeldung beim Internatsleiter möglich. Weiterhin muss der zu besuchende Schüler ein Einzelzimmer bewohnen, die Zustimmung möglicher anderer WG-Mitbewohner ist Pflicht und es hat bei unter 18-jährigen eine Genehmigung beider Erziehungsberechtigten vorzuliegen (Gilt sowohl für Schüler, als auch für die Übernachtungsgäste.)
4. Das Übernachten von Gästen, in einem separaten Bereich des Hauses, ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Lehrgangsverantwortlichen Mitarbeiter möglich.
Kontakt: info@ssb-cottbus.de

§ 4 Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

1. Jeder Bewohner hat auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen, den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Das Telefonieren und Abspielen von lauter Musik, Videos und anderen Medien in den Gängen und Fluren ist untersagt.
3. Die genutzten Wohnräume und das Außengelände sind täglich in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.
4. Eine gründliche Reinigung wie auch die regelmäßige Müllentsorgung in den Wohneinheiten ist kontinuierlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen. Die Bäder werden 1x in der Woche durch eine Firma gereinigt. Hierzu müssen die Schüler ihre persönlichen Gegenstände so lagern, dass eine reibungslose Reinigung möglich ist.

5. Jeder Internatsbewohner, jede Internatsbewohnerin kann bei Bedarf zur Beseitigung von Verschmutzungen jeglicher Art herangezogen werden.
6. An trainings- und wettkampffreien Wochenenden, Feiertagen oder Ferienzeiten und bei krankheitsbedingter Freistellung erfolgt umgehend die Heimreise. In Ausnahmefällen können individuelle Regelungen nach Absprache mit dem Internatsleiter getroffen werden.
7. Kann die angekündigte Rückkehr ins Haus der Athleten nach Heimfahrten nicht gesichert werden, bitten wir um eine telefonische Information.
8. Meldepflichtige Erkrankungen (auch Kopflausbefall), nach §34 Infektionsschutzgesetz, sind den Erziehern umgehend mitzuteilen.

§ 5 Rauch- und drogenfreies Wohnen

1. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich.
2. Alkohol, Tabak, Snus, eZigaretten, Drogen und andere Rauschmittel sowie deren Besitz, Lagerung oder Konsum sind generell nicht gestattet. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht. Erziehungsberechtigte, Trainer, Schule und Olympiastützpunkt werden informiert.

§ 6 Gefährliches Verhalten und Jugendschutz

1. In unserem Haus gilt das Jugendschutzgesetz und Verstöße werden entsprechend geahndet!
2. Im Haus der Athleten ist es verboten pornografische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien, Kleidung oder Zeichen mitzuführen, bereitzuhalten, darzustellen oder zu verbreiten.
3. Der Besitz und das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist verboten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
4. Filme, Videospiele und sonstige Medien müssen der jeweiligen Altersfreigabe entsprechen. Anderenfalls werden sie eingezogen und den Erziehungsberechtigten übergeben.
5. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen. Für Filmaufnahmen im Haus der Athleten muss eine Genehmigung des Internatsleiters vorliegen.
6. Im Rahmen von Internatsfesten können Bild- und Tonaufnahmen der Bewohner für interne Zwecke entstehen. Wenn Sie grundsätzlich keine Aufnahmen für die Verwendung im Internat wünschen, so teilen Sie dies bitte den verantwortlichen Erziehern schriftlich mit.

§ 7 Nutzung elektrischer Geräte

1. Elektrische Geräte müssen im einwandfreien Zustand sein. Bei Verlassen des Zimmers sind alle elektrischen Geräte auszuschalten.
2. Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind beim zuständigen Erzieher zu erfragen. Von vornherein verboten sind Bassboxen und den Räumlichkeiten entsprechend unverhältnismäßige Musikanlagen. Wegen dem Brandschutz sind ebenfalls verboten: Alle Küchen- und Haushaltsgeräte! Für eine Zubereitung von Speisen kann im Sonderfall und nach Rücksprache, der entsprechende Freizeitraum genutzt werden.
3. Werden von uns eingezogene Geräte nach ihrer Rückgabe weiter betrieben, können diese aus Sicherheitsgründen entsorgt werden.
4. Für privat abgeschlossene Telefon- oder Internetanschlüsse ist allein der Nutzer verantwortlich. (Bitte die jeweilige Hausnummer beachten!)
5. Auf den Zimmern sind das Lagern sowie Aufladen von sogenannten E-Rollern oder elektrischen Fortbewegungsmitteln aller Art untersagt. Lediglich die Lagerung im Fahrradkeller ist je nach Kapazität möglich, Anspruch bzw. Haftung gegenüber dem Haus der Athleten besteht jedoch nicht.
6. Die Nutzung von elektrischen Geräten in den Bädern und Nasszellen, die nicht zum hygienischen Bedarf bestimmt sind, ist untersagt.

§ 8 Ehren- und Verhaltenskodex

Als Schüler einer Eliteschule genießen unsere Bewohner besondere Privilegien. Daher haben wir folgende Leitlinien von Bewohnern für Bewohner gemeinsam erarbeitet.

- Ich identifiziere mich als Eliteschüler des Sports und verhalte mich dementsprechend im Internat, im Sportzentrum, auf der Straße, in der Stadt, beim Einkaufen und an jedem anderen öffentlichen Ort.
- Internatsleben bedeutet, Unterstützung und respektvoller Umgang mit allen Mitbewohnern, unseren Erziehern und den Mitarbeitern im Sportzentrum. Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens.
- Ich lebe in einer Gemeinschaft und ich unterstütze und helfe meinen Mitbewohnern.
- Ich respektiere meine Mitbewohner, unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung.
- Die individuelle Privatsphäre meiner Mitbewohner, auch die in den sozialen Medien, wird von mir respektiert und geachtet.
- Ich schließe meine Mitbewohner nicht aus und diskriminiere sie nicht.
- Der Umgang mit sozialen Medien ist allgegenwärtig, trotzdem achte ich auf meine Außenwirkung und verhalte mich im Netz gegenüber anderen Personen fair und respektvoll.
- Der sensible Umgang mit persönlichen Daten geht jeden etwas an und muss auch von mir eingehalten werden.
- Meine Mitbewohner sind mir wichtig.

Unser gemeinsames Motto lautet: Vereint durch Sport!

Vor- Nachname, Datum und Unterschrift Bewohner/-in

Diese Seite muss beim Einzug dem Erzieher übergeben werden! (auch als Kopie möglich)

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Die Internatsleitung, sowie die Erzieher in Vertretung, üben das Hausrecht aus.
2. Verstößt ein Bewohner gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Internatsleitung sowie der verantwortliche Erzieher in Ausübung des erzieherischen Ermessens folgende Maßnahmen treffen:
 - mündliche Verwarnung zur Einhaltung der Regeln.
 - im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der Hausordnung erfolgt die erste Abmahnung, dann die zweite Abmahnung, bei weiteren Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages.
3. Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Strafanzeige durch die Internatsleitung erstattet.
4. Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden notwendige Schrankkontrollen im Beisein der Bewohner durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch den Internatsleiter bzw. die Erzieher gestattet.

§ 10 Verpflegungsleistungen

1. Die Ganztagsversorgung erfolgt als Grundversorgung an Schultagen und wird durch die Versorgungseinrichtung des SSB-Cottbus sichergestellt.
2. Die Registrierung erfolgt im Internet unter ssb.essenbesteller.de. Das SEPA-Lastschriftmandat für die Essenteilnahme ist lediglich für anfallende Verwaltungsgebühren (siehe Vertragsrahmenbedingungen), bzw. Kautionsrückzahlungen zwingend zu erteilen. Die Essenversorgung ist weiterhin Bestandteil des Nutzungsvertrages „Haus der Athleten“.
3. Besteht keine Möglichkeit zur Online-Registrierung, kann auf Anfrage in der Versorgungseinrichtung, die Anmeldung für eine manuelle Registrierung einschließlich Lastschriftmandat angefordert werden. (Kontakt Versorgungsleiter: Telefon 0355 486210)
4. Sonstige Informationen zu den Bestell- und Abrechnungsmodalitäten sind den Rahmenvereinbarungen bei der Registrierung auf ssb.essenbesteller.de zu entnehmen.
5. Alle Mahlzeiten sind vorzubestellen. Bestellungen für Verpflegungsbeutel sind mindestens 48 Stunden vorher und zusätzlich zur Vorbestellung, separat anzumelden.

6. Die Internatsküche ist der Ort für eine niveauvolle Speisen- und Getränkeaufnahme. Bewohner und Gäste folgen den Aufforderungen der Mitarbeiter. Bei Verstößen wird der Aufenthalt im Speiseraum verwehrt. Ein Essen in Form einer Assiette wird dann als Alternative bereitgestellt.
7. Das Mitnehmen von Geschirr, Besteck und nicht verpackten Lebensmitteln aus der Internatsküche ist nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt im Speiseraum mit verschmutzter Trainingsbekleidung ist nicht gestattet.
9. Im Speiseraum gilt ein Verbot von Mobiltelefonen oder anderen entsprechenden Geräten.
10. Die Portionierung von Frühstück und Abendbrot hat maßvoll zu erfolgen.

§ 11 Haftung

1. Mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
2. Für die sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen (auch Fahrräder und eRoller) sind die Bewohner selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Wertsachen wird von Seiten des Internates keine Haftung übernommen.
3. Sollten Bewohner mit eigenem Kraftfahrzeug bei uns anreisen, so besteht die Möglichkeit, diese auf den ausgewiesenen Stellplätzen für Gäste und Besucher im Sportzentrum abzustellen. Ein vertraglicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Schäden oder sonstige Vorkommnisse. Verantwortungs- und rücksichtsvolles Fahren wird vorausgesetzt und die StVO ist auf dem gesamten Betriebsgelände zu beachten!
4. Für alle von Bewohnern verursachten Schäden haften die Bewohnerinnen und Bewohner selbst und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten. Zur Begleichung kann der Sicherheitseinbehalt (siehe § 4 Nutzungsvertrag) herangezogen werden.
5. Der übergebene Zimmer- und Schrankschlüssel muss bei Verlust und Beschädigung durch Bezahlung der Nachfertigungskosten ersetzt werden. Zimmerschlüssel werden grundsätzlich nur an die jeweiligen Zimmerbewohner ausgehändigt. Der Zimmerschlüssel ist bei Verlassen des Hauses an der Rezeption abzugeben!

§ 12 Technische Kontrollen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen technische Kontrollen durchzuführen.

§ 13 Brandschutz

1. Die aktuelle Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist beim Erzieherpersonal stets einsehbar und Bestandteil dieser Hausordnung. Es kann in regelmäßigen Abständen zu Evakuierungsübungen kommen, wir bitten alle Bewohner und Gäste daher um Verständnis.
2. Offenes Licht und Feuer (z.B. Kerzen, Grillen) sind in allen Bereichen des Internates verboten.
3. Im Alarmfall wird vom zuständigen Personal sofort die Feuerwehr verständigt. Sollten Bewohner und Gäste durch fahrlässiges Verhalten oder Missachtung der Hausordnung einen Fehlalarm auslösen, werden die Kosten für diesen Einsatz den entsprechenden Verursachern in Rechnung gestellt.
4. Änderungen oder Manipulationen an den Rauch- bzw. Warnmeldern sind untersagt. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zur Anzeige gebracht werden!

§ 14 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

Diese Hausordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft, die bisher gültige Fassung außer Kraft. In der Hausordnung können nicht alle Umgangsregeln benannt werden. Zusätzliche Regelungen ergeben sich aus Absprachen mit den verantwortlichen Erziehern und bei veränderten Bedingungen. Dazu werden die Bewohnerinnen und Bewohner gesondert durch Aushänge und weiterführende Informationen belehrt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Nutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Hausordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ralf Zwoch
Werkleiter
ralf.zwoch@ssb-cottbus.de

Tobias Friedrich
Internatsleiter
friedrich@ssb-cottbus.de

